

zugunsten der Armen und Unterdrückten, zugunsten einer menschlichen Zukunft für alle: unbedingt ja; im Sinne der gewaltsamen Revolution für die ganze Kirche: in der Regel: nein, für Gruppen von Christen oder für eine Teilkirche: unter den genannten Bedingungen möglicherweise: ja.

Johannes Neumann
Möglichkeiten des
kanonischen Rechts
für die Seelsorge
an konfessions-
verschiedenen Ehen

Das derzeitige kanonische Eherecht sieht die Ehe wesentlich unter vertragsrechtlichen und sachenrechtlichen Gesichtspunkten. Als Vertrag ist die Ehe unter Christen zugleich auch immer Sakrament und als Sakrament immer auch Vertrag. Kanon 1012 des kirchlichen Gesetzbuches sagt: »Christus, der Herr, hat den Ehevertrag unter Christen zum Sakrament erhoben.« Damit ist der Rechtsakt (= Ehevertrag) zum konstitutiven Element des Sakramentes erklärt und vom Glauben der Vertragsschließenden abgelöst. Somit wird das heilsbedeutsame Geschehen dieses ›Sakramentes‹ grundsätzlich unabhängig sowohl vom Wollen als auch vom Glauben der Vertragsschließenden verstanden, sofern sie nur den Vertrag als solchen wollen. Dementsprechend stellt Kanon 1012 § 2 folgerichtig fest: »Daher kann zwischen Getauften kein gültiger Ehevertrag bestehen, der nicht ›eo ipso‹ Sakrament ist.« Ein ›gültiger‹ (und damit sakramentaler) Ehevertrag kann jedoch für *alle Christen* nur nach den Normen des kanonischen Rechtes zustande kommen. Somit unterliegen auch die nichtkatholischen Christen gemäß Kanon 1016 grundsätzlich dem kanonischen Recht, solange sie nicht *ausdrücklich* von seiner Beachtung ›dispensiert‹ sind. Dem Staat wird in Bezug auf die Getauften eine Zuständigkeit nur hinsichtlich der bürgerlichen Wirkungen der Ehe zuerkannt. Wenn auch der Ehe eines Getauften mit einem Ungetauften der sakramentale Charakter fehlt, so gilt dennoch, wegen der Unteilbarkeit des Ehevertrages (weil ein der kirchlichen Hoheit unterworfenen Partner daran beteiligt ist), auch diese Ehe in *vollem* Umfang als der Kompetenz der römisch-katholischen Kirche unterworfen. Daß die Kirche unter bestimmten Umständen für sich das Recht beansprucht, selbst auch über Ehen Ungetaufter zu urteilen, zeigt die Praxis der römischen Kurie, braucht hier aber nicht behandelt zu werden.¹

¹ Es sei aber hingewiesen auf einige Untersuchungen, die diese Problematik wenigstens ausschnitthaft beleuchten: I. GAMPL, *Privilegium uti aiunt Petrinum*, in: *Im Dienste des Rechtes in Kirche*

Im Hinblick auf die *Eheschließungsform* (c. 1099 § 2) und das trennende *Ehehindernis* der *Kultusverschiedenheit* (also hinsichtlich einer Eheschließung mit einem Nichtgetauften) (c. 1070 § 1) sind die *nichtkatholischen* Christen jedoch ausdrücklich von der Verbindlichkeit des kanonischen Rechts befreit. Ein evangelischer Christ kann also ohne Bedingungen für die Sicherung seines christlichen Glaubens oder der christlichen Erziehung seiner Kinder mit einem Nichtchristen eine ›gültige‹ Ehe eingehen.

Die Schwierigkeiten *konfessionell gemischter Ehen* werden nicht durch die kirchlichen Ordnungen geschaffen, wohl aber durch sie akzentuiert und verschärft! Oft in einer Weise verschärft, die eine wirksame Heilssorge der Kirche geradezu ausschließt. Von daher müssen auch die wahren Ursachen für die Tatsache, daß die ›Mischehe‹ statistisch die höchste Scheidungsziffer und die größte Selbstmordquote bei geringster Kinderzahl aufweist, erst noch untersucht werden! Bis zu einer endgültigen Klärung ist zu unterstellen, daß die Abdrängung der Mischehepaare in ein religiöses Niemandsland durch die herkömmliche Seelsorge aufgrund der kirchenrechtlichen Ordnungen an dem immer wieder berufenen Resultat zumindest nicht unbeteiligt ist.

Wie das geltende kirchliche Gesetzbuch (c. 1064, bes. c. 1060) warnt auch die *Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre* über die ›Mischehen‹ vom 18. 3. 1966 nachdrücklich vor der Eingehung einer bekenntnisverschiedenen Ehe. Diese Instruktion ändert also grundsätzlich die ablehnende Haltung der katholischen Kirche gegen die ›Mischehe‹ nicht; sie wird nach wie vor vom kirchlichen Recht aufs schärfste verworfen. Auch die Instruktion betont, die katholische Kirche sei »mit größter Sorge und Wachsamkeit bestrebt, daß Katholiken nur mit einem Katholiken eine Ehe eingehen«. – »Die katholische Kirche betrachtet es daher als ihre Pflicht, die Gläubigen davor zu warnen, daß sie nicht in Gefahr für ihren Glauben geraten oder geistlichen oder materiellen Schaden erleiden« (Präambel). Darum müsse »man sich immer die Notwendigkeit vor Augen halten, vom katholischen Ehegatten die Gefahr für den Glauben abzuhalten und für eine katholische Kindererziehung gewissenhaft zu sorgen« (I, 1). Allerdings muß die Instruktion »zugeben, daß die besonderen Verhältnisse unserer Zeit ... die Beachtung der kirchlichen Vorschriften ... erschweren« (Präambel). Unter Beachtung dieser reali-

und Staat. Festschrift für F. Arnold, Wien 1963, 336–338; H. MOLITOR, *Die Auflösung von Naturehen durch päpstlichen Gnadenakt*, in: *Ecclesia et Jus. Festgabe für A. Scheuermann*, Paderborn 1968, 513–535. Vor allem aber auf V. STEININGER (*Auflösbarkeit unauflöslicher Ehen*, Graz 1968), der aus dieser fragwürdigen Praxis Rückschlüsse auf die sakramentale Ehe zu ziehen sucht.

stischen Sicht soll daher versucht werden, auf der Grundlage des geltenden römisch-katholischen Kirchenrechts und seiner Handhabung durch den Hl. Stuhl den Seelsorgern eine Handreichung zu geben.

I. Bekenntnis- und Kultusverschiedenheit

1. Das Hindernis der *Bekenntnisverschiedenheit* besteht zwischen zwei Getauften, von denen der eine ein Katholik ist, der andere aber einer christlichen, nichtkatholischen Religionsgemeinschaft angehört. *Katholisch* in diesem Sinn ist also derjenige, der auf irgendeinen Rechtstitel hin einmal zur katholischen Kirche gehört hat, sofern er sich nicht inzwischen einer anderen Religionsgesellschaft angeschlossen hat (c. 1060).

Das Hindernis der *Kultusverschiedenheit* besteht zwischen einem Katholiken und einem Nichtchristen. *Katholisch* in diesem Sinn ist jeder, der in der katholischen Kirche getauft worden ist oder aufgrund einer Konversion zu ihr gehört hat, gleichgültig, ob er im Augenblick der Eheschließung sich noch als zur katholischen Kirche zugehörig betrachtet oder sich bereits einer nichtkatholischen oder nichtchristlichen Religionsgemeinschaft angeschlossen hat (c. 1070).

2. Wenngleich das Hindernis der *Bekenntnisverschiedenheit* nur *verbietenden* Charakter hat, also eine trotz vorliegenden Hindernisses ohne oberhirtliche Dispens geschlossene Ehe ›gültig‹ ist, wird diese Dispens doch nur gegeben, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen bzw. erfüllt sind (c. 1061 § 1 n. 1–3):

a) Es müssen gerechte und schwerwiegende Gründe für das Eingehen dieser ›Mischehe‹ angegeben werden können. – Inkonsequenterweise galten schon bisher als solche schwerwiegenden Gründe auch die Gefahr einer akatholischen Trauung, der nichtkatholischen Kindererziehung oder des Glaubensabfalls.

b) Es muß ferner sicher sein, daß die aus dieser Ehe zu erwartenden Kinder *katholisch* getauft *und* erzogen werden. Aufgrund der Mischeheninstruktion von 1966 muß zwar der nichtkatholische Teil *dem katholischen Pfarrer gegenüber* nicht mehr unbedingt versprechen, die Kinder katholisch taufen und erziehen zu wollen, vielmehr muß er nur um die *schwere* Verpflichtung seines *katholischen* Partners wissen, und muß versprechen, daß er bereit ist, diesen bei der Erfüllung seiner Pflichten nicht zu behindern. Von dem je anders akzentuierten Versprechen beider ist es in der Regel abhängig, ob die Dispens von diesem Ehehindernis erteilt wird.

II. Die Neuerungen der ›Mischeheninstruktion‹ von 1966

Zur Durchführung der Instruktion hat die Deutsche Bischofskonferenz durch Erlaß vom 31. 3. 1966 die Abgabe des Versprechens, die Kinder katholisch taufen und erziehen zu wollen (sog. Kautelen), neu geordnet. Es ist 1. für den Regelfall vorgesehen, daß *beide* Teile vor

dem katholischen Pfarrer ihr Versprechen schriftlich abgeben (Formular I).

2. Es genügt aber u. U. auch, wenn der nichtkatholische Teil sein Versprechen bloß mündlich vor dem katholischen Pfarrer abgibt, der es zu Protokoll nimmt (Formular II).

3. Weigert sich der nichtkatholische Teil, vor dem katholischen Pfarrer zur Vornahme einer Rechtshandlung zu erscheinen, so genügt es, wenn er seinem katholischen Partner verspricht, ihn bei der Ausübung der genannten religiösen Pflichten nicht behindern zu wollen. In diesem Fall muß also der katholische Teil zu Protokoll geben, daß sein nichtkatholischer Partner versprochen habe, ihn nicht zu behindern, und er – der katholische Teil – ausdrücklich versprechen, die Kinder katholisch taufen und erziehen zu wollen (Formular III).

a) Nun muß der Seelsorger nicht selten die Erfahrung machen, daß gerade jene, die aus bloßer Konvention um die kirchliche Trauung nachsuchen, verhältnismäßig einfach zur Abgabe der geforderten Versprechen zu bewegen sind. Nur zu häufig nämlich werden die Partner in einem solchen Fall gar nicht eine *religiös* »gemischte« Ehe eingehen, vielmehr, wie bereits vor 150 Jahren J. A. Möhler treffend sagte, eine Ehe »voller religiöser Einigung, nämlich der Gleichgültigkeit«.

Es muß beachtet werden, daß das kirchliche *Recht* weder das verflachte noch das irrende Gewissen des Katholiken zur Raison zu bringen vermag. Wenn der Katholik aus ihn überzeugenden Gründen glaubt, einer nichtkatholischen Taufe und Erziehung der zu erwartenden Kinder zustimmen zu müssen, darf und muß der Seelsorger hier wohl mit belehrender Ermahnung einsetzen. Der Zwang des Gesetzes dagegen, mit der Folge der »Ungültigkeit« einer solchen Eheschließung bei Verweigerung der kanonischen Trauform, hat nur negative, dem religiösen Leben – meist beider Partner – abträgliche Folgen.

Schließlich ist zu beachten, daß das kirchliche Recht das Gewissen des nichtkatholischen Teils zu respektieren hat. Es ist in der Regel nicht weniger gebunden als das des Katholiken, wenn es auch meist weniger von rechtlichen Sanktionen bedroht ist.

b) Die Mischeheninstruktion enthält in Nr. II eine bedeutsame erweiternde Klausel, die in den Missionsgebieten bereits seit langem geübt wurde: Die Instruktion sieht nämlich vor, daß der *Ortsoberrhirt* von dem Hindernis befreien kann, wenn die katholische Kindererziehung »zwar nicht aufgrund des freien Willens der Ehegatten, sondern wegen der Gesetze und Sitten der Völker, denen sich die Eheschließenden zu beugen haben«, unmöglich ist. Voraussetzung ist allein, daß »wenigstens der katholische Teil bereit ist, entsprechend seinem Wissen und Können alles zu tun, daß alle etwa zu erwartenden

den Kinder katholisch getauft und erzogen werden . . .«. Dabei ist zu beachten, daß hierbei in der Regel vom trennenden Hindernis der Kultusverschiedenheit dispensiert wird, die religiöse Alternative somit nicht ein »anderes« christliches Bekenntnis, sondern die heidnische Erziehung ist.

c) Über die hier genannten Tatbestände hinaus pflegt der Hl. Stuhl jedoch neuerdings auch dann zu dispensieren, wenn einerseits zwar die katholische Kindererziehung nicht gesichert ist, andererseits aber der katholische Teil verspricht, das »ihm Mögliche« tun und für eine katholische Erziehung der Kinder besorgt sein zu wollen. Das wird nicht nur für die sog. Missionsgebiete, sondern auch für Europa und Amerika praktiziert. Aus diesem Grund sollte der Seelsorger stets auf folgendes achten:

Bei Schwierigkeiten, die auch mit Hilfe der Formulare II und III (die das Problem ja nicht lösen, vielmehr nur verlagern) nicht gemeistert werden können, empfiehlt es sich *in jedem Fall* den Hl. Stuhl um Dispens anzugehen. Die Instruktion sieht nämlich ausdrücklich vor: Falls »der nichtkatholische Teil glaubt, dieses Versprechen« – nämlich der katholischen Taufe und Erziehung der Kinder – »nicht ohne Verletzung seines eigenen Gewissens abgeben zu können, soll der Ortsoberhirt den Fall mit allen Einzelheiten dem Hl. Stuhl vorlegen« (I, 3). Dieser gewährt dann in der Regel Dispens nicht nur vom Hindernis der Bekenntnisverschiedenheit, sondern auch von der Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform, wenn nur der katholische Teil glaubhaft versichert, »alles ihm Mögliche« tun zu wollen, die Kinder katholisch zu erziehen. Dabei sei nachdrücklich darauf hingewiesen, daß mit diesem Versprechen nicht die Garantie der Tatsache einer katholischen Kindererziehung gefordert wird, sondern das Versprechen des aufrichtigen Bemühens des Katholiken, das menschlich Mögliche und sittlich Zumutbare wie auch das in dieser Beziehung Gebotene tun zu wollen.² Es ist also *nicht* unbedingt die *sichere* Wahrscheinlichkeit für die Durchsetzung dieses Willens, die Kinder katholisch zu erziehen, gefordert, vielmehr genügt und ist zugleich *unabdingbar* der aufrichtige *Wille* des Katholiken, alles ihm Mögliche und sittlich Zumutbare zu tun! Allein über die Aufrichtigkeit dieser Zusicherung des katholischen Teils hat der Seelsorger (und damit auch der Bischof) zu befinden. Es darf nämlich auch von der katholischen Eheordnung

² Vgl. J. G. GERHARTZ, *Mischehen ohne Kautelen. Zur römischen Dispenspraxis bei ungesicherter katholischer Kindererziehung*, in: *Theologie und Philosophie* 44 (1969) 67–91, bes. 85. Zur Gesamtsituation: DERS., *Ist das Problem der Mischehe zu lösen?*, in: *Theologische Akademie* V, Frankfurt 1968, 28–59.

nicht übersehen werden, daß einerseits das Vermögen des einzelnen, die religiöse Erziehung zu beeinflussen, im Einzelfall recht unterschiedlich sein wird, und andererseits gerade die religiöse Erziehung ein Gesamtvorgang ist, der im einzelnen weder rechtlich präjudiziert und vorausberechnet noch kontrolliert werden kann.

d) Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß in Deutschland aufgrund des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. 7. 1921 Verträge über die Kindererziehung ohne bürgerliche Wirkung sind, also auf dem staatlichen Rechtsweg ihre Einhaltung nicht erzwungen werden kann.

III. Das Problem der katholischen Kindererziehung

Nach wie vor gilt c. 1060, der bestimmt, daß eine Eheschließung *kraft göttlichen Rechts* strengstens verboten ist, wenn eine Gefahr für den Glauben des katholischen Teils oder der zu erwartenden Kinder besteht.³

1. Die Gefahr des Glaubensabfalls für den katholischen Partner ist in der Regel schwer vorauszusehen; sie erreicht nur in Ausnahmefällen jenen Grad der Gewißheit, bei dem die Kirche sich genötigt sieht, die Dispens zu verweigern.

Bei konfessionell ungemischten Ehen ist überhaupt keine Sicherungsvorsorge gegen einen möglichen Glaubensabfall der Gatten oder eine nichtkatholische Kindererziehung vorgesehen. Hier wird vom kanonischen Recht etwas vorausgesetzt, was heute keineswegs mehr selbstverständlich ist, daß nämlich Katholiken stets als Glaubende ihre Ehe leben und dementsprechend ihre Kinder erziehen! Die Kanones 1065 (notorische Apostasie) und 1066 (öffentlicher Sünder) treffen nämlich die vielfältigen Formen der heute möglichen mehr tatsächlichen als ausdrücklichen Ablehnung des christlichen Glaubens längst nicht mehr!

2. Die Sorge des kanonischen Rechts um den rechten Glauben konzentriert sich darum auf den Fall der Eingehung einer ›Mischehe‹ und auch dabei wieder vornehmlich auf die katholische Taufe und Erziehung der Kinder.⁴ Dementsprechend schärft auch die Instruktion den Ortsoberhirten und Pfarrern ein, den katholischen

³ Vgl. J. NEUMANN, *›Mischehe‹ und Kirchenrecht. Das kanonische Eherecht: Trennende Kluft oder Anlaß zur Besinnung?*, Würzburg 1967, 50–55.

⁴ J. G. GERHARTZ, *Die katholische Kindererziehung in der Mischehe und das göttliche Recht*, in: *Theologie und Philosophie* 42 (1967) 552–576 (Lit.); DERS., *Ist das Problem der Mischehe zu lösen?*, a. a. O., 52–56; U. RANKE-HEINEMANN, *Die sogenannte Mischehe*, Recklinghausen 1968, 51–68. F. BÖCKLE, *Das Problem der bekenntnisverschiedenen Ehe in theologischer Sicht*, in: *Die Mischehe in ökumenischer Sicht*, Wien 1968, 106–108; L. M. ORSY, *Ehen zwischen Katholiken und Nichtkatholiken und das Kanonische Recht seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil*, in: *Die Mischehe in ökumenischer Sicht*, 122–129.

Teil »mit ernsten Worten« an die Verpflichtung zu erinnern, »für die Taufe und Erziehung der künftigen Nachkommenschaft in der katholischen Religion vorzusorgen« (I, 2).

a) Die Instruktion über die Mischehe wie die diesbezügliche Verlautbarung der deutschen Bischöfe betonen also die schwere Gewissenspflicht des katholischen Teils, »den eigenen Glauben nicht zu gefährden und für die katholische Erziehung seiner Kinder zu sorgen«; sie stellen aber keine kasuistischen Kriterien auf, nach denen die Ernsthaftigkeit des Versprechens zu bewerten wäre. Dies dürfte in der Tat der einzig juristisch korrekte und damit für den Rechtsbereich zulässige Weg sein!

b) Es ist jedoch denkbar, daß der katholische Teil dem Drängen des nichtkatholischen Partners (und dessen Familie) nicht gewachsen ist und – wenn auch widerstrebend – nachgibt und die nichtkatholische Taufe und (oder) Erziehung der Kinder hinnehmen muß. – In einem solchen Fall wurde früher in der Regel weder dispensiert noch zur späteren Gültigmachung der »Ehe« die nachträgliche »Eheheilung in der Wurzel« gewährt (s. u.). Dieses Vorgehen, das dem Grundsatz des kanonischen Rechts widersprechen dürfte, nach dem niemand verpflichtet ist, das für ihn Unmögliche zu tun (*ad impossibile nemo tenetur*), wurde damit gerechtfertigt, hier würde nicht kirchliches, sondern göttliches Recht verletzt – vor diesem jedoch könne kein Entschuldigungsgrund gelten (vgl. VII 2c).

Und noch eine weitere Möglichkeit wäre denkbar:

Der nichtkatholische Teil will zwar die katholische Kindererziehung *jetzt* nicht versprechen, vielmehr sich die Entscheidung darüber offenhalten bis zum Zeitpunkt der Geburt des ersten Kindes. Das ist zweifellos kein guter Weg, weil hierbei die Gefahr besonders groß ist, daß nicht nur sämtliche religiösen Fragen, sondern auch die Kinder selbst, als mögliche Konfliktstoffe, aus dem Leben dieser Ehe ausgeklammert werden. Der Seelsorger sollte gerade von diesem die Ehe gefährdenden Schwebestand klug abzuraten versuchen.

Vom kanonischen Recht her ergibt sich hier jedoch eine schwierige Situation: Einerseits ist die Kirche nicht willens, am Zustandekommen einer solchen Ehe mitzuwirken, da ihre Interessen nicht gesichert sind, andererseits kann sie sich für die Verweigerung ihrer Mitwirkung nicht auf göttliches Recht berufen, da die Gefahr, daß die Kinder nicht katholisch getauft und erzogen werden, zwar besteht, aber wegen der Unentschiedenheit des nichtkatholischen Teils im Augenblick noch keineswegs mit ausreichender »Gewißheit« feststeht. Außerdem ist denkbar, daß es dem katholischen Teil gelingt, sofern er daran überhaupt interessiert ist, den nichtkatholischen Partner bis zum Zeitpunkt der notwendigen Entschei-

dung dahin zu beeinflussen, der katholischen Kindererziehung zuzustimmen.

In den beiden genannten Fällen wird manchmal sowohl die Dispens vom Hindernis der Bekenntnisverschiedenheit als auch nachträglich die Eheheilung in der Wurzel gewährt, jedoch mit der Auflage, der katholische Teil dürfe der nichtkatholischen Erziehung der Kinder *innerlich nicht zustimmen*. Eine solche Auflage kann der sicherste Weg sein, die Ehe selbst zu zerstören und den Katholiken, seinen Partner und die Kinder nicht nur dem katholischen, sondern dem christlichen Glauben überhaupt zu entfremden; sie ist dann weder zumutbar noch sittlich erlaubt!

c) Die dritte Möglichkeit, daß nämlich die beiden Partner aus wohlbedachten Gründen sich frei und verantwortlich für eine nichtkatholische Taufe und Erziehung ihrer Kinder entscheiden, wird vom positiven kanonischen Recht überhaupt nicht vorgesehen. Doch auch in einem solchen Fall sind alle Möglichkeiten wohl abzuwägen; um so mehr, als nach geltendem Recht für einen Katholiken eine kirchenrechtlich gültige Ehe nur unter Mitwirkung der Kirche zustande kommen kann (vgl. IV dieser Darlegungen), und sei es auch nur auf dem negativen Weg der Dispens!

(1) Es wäre denkbar, daß der katholische Teil die ihm zugewiesene schwere Gewissensverpflichtung trotz ehrlichen Bemühens nicht einzusehen vermag, etwa wenn er erfahren muß, daß sein evangelischer Partner viel lebendiger und kräftiger glaubt und dementsprechend lebt als er selber. Gerade in einem solchen Fall kann es sein, daß der nichtkatholische Christ sich seinerseits im Gewissen verpflichtet fühlt, auf eine Kindererziehung in seinem Bekenntnis zu drängen.

(2) Aufgrund der heutigen Lebenssituation kann es Umstände geben, in denen die heilsbedeutsame Funktion des christlichen Glaubens im Einzelfall auch objektiv nicht nur wirksamer⁵, sondern überhaupt *einzig wirksam* zu werden vermag im Bekenntnis des *nichtkatholischen Partners* (z. B. Leben in einer völlig nichtkatholischen Umgebung u. ä.).

Es muß darum zugestanden werden, daß nicht jede Entscheidung eines Katholiken, seine Kinder in einem nichtkatholischen Bekenntnis zu erziehen, sittlich verwerflich ist (vgl. VII 2 c).

(3) Endlich muß die kirchliche Eheordnung damit rechnen, daß auch dann, wenn sich beide Eltern *gemeinsam*, ihrem Auftrag gemäß, um eine einheitliche christlich-religiöse Erziehung ihrer Kinder mühen – die freilich

⁵ J. G. GERHARTZ, *Ist das Problem der Mischehe zu lösen?* a. a. O., 55–57.

immer konfessionell geprägt sein wird –, diesen die Freiheit eines Tages nicht genommen ist, sich für das Bekenntnis jenes Elternteils zu entscheiden, aus welchem ihnen die größere Wärme und Liebe, die stärkere christliche Glaubenskraft entgegengeleuchtet hat. Der Abfall von einem ›gesetzlichen‹ Katholizismus (oder Christentum) dürfte bei den Kindern aus konfessionell ungemischten Ehen anteilmäßig heute kaum mehr viel niedriger liegen. – Wie immer sich die Eltern aber auch entscheiden mögen, müssen die Seelsorger beider Konfessionen – möglichst – *gemeinsam* bemüht sein, den Eltern gerade in dieser Situation zu helfen. Der katholische Seelsorger wird sich in seiner Mitsorge auch dann nicht beeinträchtigen lassen, wenn er sicher zu wissen glaubt, daß der katholische Partner aufgrund c. 2319 § 1 n. 2–4 der Strafe der Exkommunikation verfallen ist (vgl. VII 2 c).

IV. Die kanonische Eheschließungsform

Die Frage der *Kindererziehung* gewinnt dadurch an weitreichender Bedeutung, weil die Weigerung der katholischen Kirche, solche Katholiken zur kirchlichen Eheschließung zuzulassen, die nicht positiv versprechen, die Kinder katholisch taufen und erziehen zu wollen, nicht weniger ist als *Verweigerung der Ehe* in diesem Fall und unter Umständen überhaupt.

Auch wenn man der katholischen Kirche zubilligt, daß sie *ihre Mitwirkung* bei der Eheschließung von bestimmten Voraussetzungen (etwa dem Versprechen der katholischen Kindererziehung) abhängig zu machen berechtigt ist, erscheint ihre Mitwirkung doch in einem völlig anderen Licht, wenn aufgrund der Verweigerung der kirchlichen Trauung für den betreffenden Katholiken (und, wegen der Einheit des Vertrages, auch für den nicht-katholischen Partner) der Weg zu einer ›gültigen‹ Ehe überhaupt verbaut ist.

1. Zur Beachtung der von der katholischen Kirche vorgeschriebenen *Form* sind gem. c. 1099 *verpflichtet*⁶:

Alle, die durch Taufe oder Konversion jemals zur *katholischen Kirche* gehört haben. Wer also einmal in rechtsverbindlicher Weise Glied der katholischen Kirche gewesen ist, und sei es auch lediglich als kleines Kind durch eine gültige Taufe ›innerhalb‹ der katholischen Kirche, der kann eine kirchenrechtlich gültige (und damit sakramentale) Ehe nur eingehen in der von der Kirche vorgeschriebenen Form! Dabei ist es gleichgültig, ob er sich noch zum katholischen Glauben bekennt oder ob er bereits zu einer anderen Konfession oder Weltanschauungsgemeinschaft übergetreten ist.

a) Es wäre demnach folgender – zwar extremer, aber

⁶ Zur Geschichte der ausschließlichen Verpflichtung zur katholischen Eheschließungsform vgl.: J. NEUMANN, ›*Mischehe*‹ und *Kirchenrecht*, 9–17.

keinesfalls nur theoretischer – Fall möglich: In einer konfessionsgemischten Ehe (doch sind diese Fälle keineswegs auf ›Mischehen‹ beschränkt) stirbt der katholische Mann kurz vor der Geburt des Kindes. Die evangelische Mutter läßt das Kind zwar noch – eingedenk ihres vor der Hochzeit abgegebenen Versprechens – katholisch taufen, doch erkennt sie sehr bald, daß sie nicht in der Lage ist, ihr Kind katholisch zu erziehen. Sie heiratet überdies später einen Nichtkatholiken und erzieht nun das Kind von frühester Kindheit an im evangelischen Bekenntnis. Herangewachsen studiert dieser Sohn evangelische Theologie und wird zum evangelischen Pfarrer ordiniert. Er heiratet in der für einen evangelischen Pfarrer üblichen Weise, also selbstverständlich nicht gemäß der von der katholischen Kirche vorgeschriebenen Form: Seine Ehe ist daher kirchenrechtlich ›ungültig‹. Den evangelischen Pfarrer wird das grundsätzlich kaum beunruhigen. In einem konkreten Fall nahm die Entwicklung jedoch einen geradezu tragikomischen Verlauf: Die Ehe dieses Pfarrers ging zu Bruch und wurde geschieden. Der Pfarrer mußte den Pfarrdienst quittieren und wurde anderweitig ›beschäftigt‹. Die Frau aber lernte einen Katholiken kennen, und da sie um die katholische Taufe ihres Mannes wußte, war die Achillesferse bald gefunden. Ihre Ehe mit dem evangelischen Pfarrer wurde wegen ›Formmangels‹ für ›ungültig‹ erklärt; ein solches Verfahren ist nach Art. 231 der Eheprozeßordnung sehr einfach und schnell auf dem Verwaltungsweg durchzuführen. Nun konnte sie – zum Staunen der evangelischen Seite – vor der katholischen Kirche eine kirchlich ›gültige‹ Ehe eingehen.

b) Weiterhin ist folgende Sachlage aufgrund des kanonischen Rechts ebenfalls keineswegs ausgeschlossen: Ein Protestant (während des Dritten Reiches), aus der Kirche ausgetreten, trat (nach 1945 aus Opportunitätsgründen) in die katholische Kirche ein, aus der er jedoch bald wieder austrat, um sich einer Sekte anzuschließen. Danach will er eine Katholikin heiraten. Jetzt ergibt sich folgende Situation: Einerseits unterliegt auch er aufgrund des c. 1099 § 1 n. 1 (ebenso wie seine katholische Braut) der kanonischen Eheschließungsform; andererseits aber gilt er gemäß c. 1060 (dem Mischehenrecht) als ›acatholicus‹, weshalb die Ehe nur mit Dispens vom Hindernis der Bekenntnisverschiedenheit geschlossen werden kann. – Wen er auch heiratet, stets kann er es – obwohl ein ›acatholicus‹ – nur unter Beachtung der kanonischen Vorschrift ›gültig‹ tun!

2. Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß c. 1098 für zwei Notfälle vorsieht, daß auch *formpflichtige* Katholiken die Ehe *ohne* einen mit Traugewalt ausgestatteten *Geistlichen* gültig eingehen können:

a) In unmittelbarer Lebensgefahr wenigstens eines Braut-

teils, sofern ein mit Traugewalt ausgestatteter Geistlicher nicht ohne große Schwierigkeit herbeigeht werden kann.

b) Im Falle der physischen oder moralischen Abwesenheit eines mit Traugewalt ausgestatteten Geistlichen, sofern nach vernünftiger Voraussicht diese Abwesenheit mindestens einen Monat andauern wird.

c) In jedem Fall aber ist zur Gültigkeit der Eheschließung gefordert, daß der Ehekonsens vor zwei Zeugen ausgetauscht wird.

d) Ist in einem solchen Fall einer der beiden Partner ein nichtkatholischer Christ, kann die Ehe – weil nur durch ein ›aufschiebbares‹ Ehehindernis behindert – dennoch – auch ohne ausdrückliches Versprechen der katholischen Taufe und Kindererziehung – gültig geschlossen werden, sofern nur die unter a–c genannten Voraussetzungen gegeben sind.

Eine Ehe zwischen einem Katholiken und einem Nichtchristen jedoch kann auf diese Weise *nicht* ›gültig‹ zustandekommen, da in diesem Fall ein ›trennendes‹ Ehehindernis zwischen ihnen steht.

3. Die Instruktion von 1966 eröffnet die Möglichkeit, daß bei unüberwindlich erscheinenden Schwierigkeiten, die durch die *Formvorschrift* verursacht werden, der Oberhirte im Einzelfall dem Hl. Stuhl davon unter Darlegung der Begleitumstände berichten soll (III). Dieser pflegt, sofern der betreffende Bischof darum nachsucht, dann verhältnismäßig leicht von der kanonischen Eheschließungsform zu *dispensieren*, wenn der nichtkatholische Teil sich durch den Vollzug des katholischen Trauritus im Gewissen beschwert fühlt.

Meist liegen diese Fälle jedoch insofern komplizierter, als mit der Ablehnung der katholischen Trauung in der Regel *auch* die Weigerung verbunden ist, die katholische Erziehung der zu erwartenden Kinder zu versprechen. Selbst unter diesen Umständen aber hat der Hl. Stuhl in neuerer Zeit in etlichen Fällen positiv geantwortet und sowohl vom Hindernis der Bekenntnisverschiedenheit als auch von der Formpflicht dispensiert, sofern nur der katholische Teil, ›soweit er vermag‹, für eine katholische Erziehung der Kinder stets besorgt zu sein verspricht.

Wichtig ist hierbei, daß der zuständige Seelsorger in solchen Fällen einen ausführlichen Bericht an sein Ordinariat schickt mit dem dringlichen Ersuchen, den von ihm vorgelegten Fall dem Hl. Stuhl zu unterbreiten. – Wird dann auf einen solchen Antrag mitgeteilt, der Hl. Stuhl habe eine Dispens nicht gewährt, ist es ratsam, vom Ordinariat eine Kopie des Reskriptes zu verlangen, da nicht selten der lateinische Text des positiven Antwortschreibens unschwer als Ablehnung mißverstanden werden kann.

4. Wenn die Dispens von der Formpflicht gewährt wird, wird in der Regel die Auflage gemacht, das Brautpaar solle sich mit der standesamtlichen Trauung begnügen, also auf eine nichtkatholisch-kirchliche Trauzeremonie verzichten. Diese religiös »sterile« Lösung ist zweifellos geeignet, das der christlichen Ehe eigene geistliche Wesen zu verdecken. Sie sollte nicht empfohlen werden!

5. Bezüglich der sog. »Doppeltrauungen«, oft auch modisch »ökumenische Trauungen« genannt, bestimmt die Instruktion: »Jede Eheschließung in Gegenwart eines katholischen Priesters und eines nichtkatholischen Geistlichen, die miteinander ihren jeweiligen Ritus vollziehen, ist völlig zu vermeiden« (V. Abs. 1). Damit weicht diese Norm von c. 1063 ab, der *jede* vorgängige oder nachfolgende Trauung vor einem nichtkatholischen Geistlichen verbot (was zudem durch c. 2319 § 1 n. 1 unter die von selbst eintretende Strafe der Exkommunikation gestellt war). Nach dem Wortlaut der Instruktion ist verboten, die *gemeinsame* Vornahme der Trauzeremonie durch die Geistlichen der beiden Bekenntnisse. Wenn die deutsche Bischofskonferenz in ihrem Erlaß vom 31. 3. 1966 darauf hinweist, daß sog. »ökumenische« Trauungen verboten sind, so interpretiert sie insofern die Instruktion richtig.

Ist jedoch die evangelische Trauzeremonie der katholischen vorausgegangen, so ist dies allein kein Rechtsgrund, die katholische verweigern zu wollen; soll die evangelische Trauung erst nach der katholischen folgen, so ist das ebenfalls kein hinreichender Grund mehr, die katholische Trauung abzulehnen. Die Instruktion *verbietet* vielmehr lediglich das *gemeinsame* Tätigwerden der Geistlichen beider Konfessionen in einer gemeinsamen Traufeier.

6. Es ist also nicht erlaubt, daß sie »miteinander ihren jeweiligen Ritus vollziehen. Doch steht nichts entgegen, daß nach der liturgischen Traufeier der nichtkatholische Geistliche einige Worte des Glückwunsches und der Ermahnung (verba gratulatoria et hortatoria) spricht und daß gewisse Gebete gemeinsam ... verrichtet werden. Dies kann jedoch nur mit Zustimmung des Ortsobherren ... geschehen ...« (V. Abs. 2).

Wenn man vor Augen hat, daß nach der klassischen Definition ein Gesetz eine *ordinatio rationis*, eine vernünftige Anordnung, sein muß, darf man dem Gesetzgeber unterstellen, er wolle sowohl der Unsinnigkeit wehren, als es ihm auch fernliegt zu verletzen. Dann kann die Norm der Nr. V der Instruktion wohl dahin verstanden werden, es soll verboten sein, daß jeder der beiden beteiligten Geistlichen Zug um Zug seinen Ritus vollzieht, also beispielsweise erst der eine den Konsens erfragt und dann der andere die Frage nach dem Ehwil-

len zum zweiten oder gar zum dritten Mal stellt. Dann erscheinen aber auch die »verba gratulatoria et hortatoria«, die dem nichtkatholischen Geistlichen zugebilligt werden, in einem anderen Licht. Die ermahrende Untergott-Stellung der Eheleute durch die »hortatio«, die »Vermahnung«, zusammen mit der »benedictio«, ist ja ein wesentliches Element der evangelischen Traufeier. Da die Grenze zwischen einer »benedictio« und »gratulatio« fließend sein dürfte, könnte der Wortlaut der Instruktion für besondere Fälle hilfreiche Möglichkeiten eröffnen, die sowohl dem katholischen als auch dem evangelischen Verständnis der kirchlichen Trauung recht nahe kommen. Vielleicht ließe sich hier künftig doch der notwendige Pfad einer »gemeinsamen« Eheschließungsform bahnen. Einstweilen freilich bleibt jedoch zu beachten, daß dafür die Zustimmung des Ortsbischofs (und der evangelischen Kirchenbehörde) einzuholen ist, die vor allem auch darüber zu wachen haben, daß jedes unnötige Aufsehen wie liturgische und theologische Unvertretbarkeiten vermieden werden.

7. Durch die Instruktion ist überdies die Strafsanktion des c. 2319 § 1 n. 1 für die Trauung eines Katholiken vor einem nichtkatholischen Geistlichen mit rückwirkender Kraft aufgehoben (VII). Der Wegfall dieser Sanktion bedeutet jedoch nicht, worauf die Verlautbarung der deutschen Bischofskonferenz eigens hingewiesen hat, daß eine auf diese Weise geschlossene Ehe für den Katholiken kirchenrechtlich »gültig« wäre. Sie bleibt weiterhin »ungültig«, jedoch für den katholischen Teil ohne Straffolgen im eigentlichen Sinn.

V. Gemeinsamer Eucharistieempfang?

Die *gemeinsame Teilnahme an der Eucharistie* (bei der Brautmesse wie auch später) ist grundsätzlich verboten; erst recht der Gang des katholischen Teils zum evangelischen Abendmahl (gemäß c. 1258 § 1). Wenn die Instruktion auch das Verbot der Brautmesse für konfessions-verschiedene Paare aufhebt (IV), so mag das zweifellos gut gemeint sein, doch wird damit zugleich auch wieder eine Wunde der »Mischehe« deutlich: Das Getrenntsein in der Mitte christlicher Existenz. Die Gestattung einer gemeinsamen Kommunion der Brautleute bei ihrer Eheschließung hat Rom bisher offenbar nur in einem einzigen Fall gewährt. (In manchen Gebieten wird eine solche Praxis jedoch von den Bischöfen geduldet!)

In ihrer Ablehnung der gemeinsamen Kommunion der »Misch«ehegatten sind sich (wenigstens bei uns in Deutschland) die Kirchen einig. – Tatsächlich nimmt jedoch – bei den bewußt christlich leben wollenden »Misch«ehepaaren – die Interkommunion zu. Die Seelsorger werden augenblicklich jedoch gut daran tun, diesen Christen einerseits keine unnötigen Lasten aufzuerlegen, andererseits in ihnen aber auch keine Hoffnungen zu erwek-

ken, die die Kirchen und ihre Theologien in absehbarer Zeit wohl kaum werden erfüllen können! Auf jeden Fall müssen sie die Eheleute bestärken, gemeinsam die Schrift zu lesen, zu beten und – allen theologischen Lehrdifferenzen zum Trotz – über religiöse Fragen offen und in Liebe zu sprechen. Denn, so läßt die Instruktion anklingen, die Gatten müssen besorgt sein, die Gabe des Glaubens zu festigen und zu mehren, ihre Ehe christlich und vorbildlich leben.

VI. ›Ungültige‹ Ehen?

Da nach kanonischem Recht eine Eheschließung aus zahlreichen Gründen *ungültig* sein kann, nämlich aufgrund mangelnden Ehwillens, entgegenstehender Eehindernisse oder eines Formfehlers, hat das kirchliche Recht für die nachträgliche ›Gültigmachung‹ solch ›ungültiger‹ Ehen vorgesorgt.

1. Die Gültigmachung soll in der Regel durch einen neuerlichen Konsensaustausch in der vom Recht vorgeschriebenen Form erfolgen (cc. 1133–1137). Diese Form (die sog. *convalidatio simplex*) ist immer dann notwendig, wenn seinerzeit bei der ursprünglichen Ehwillenserklärung kein hinreichender Ehwille bestanden hat, also etwa die Unauflöslichkeit oder die Sakramentalität oder die Nachkommenschaft oder die Ehe selbst durch *positiven* Willensakt ausgeschlossen worden war.

2. Wie wir wissen, ist eine ›Ehe‹, die ohne Dispens von der Formpflicht ›formlos‹ geschlossen worden ist, kirchenrechtlich ungültig, einerlei ob es sich dabei um eine nur standesamtliche Trauung oder um eine nichtkatholische kirchliche Trauung handelt. In solchen Fällen wird nicht selten einerseits ein naturrechtlich hinreichender Ehwille fortbestehen, andererseits aber der nichtkatholische Teil kaum bereit sein, womöglich nach längerer Dauer seiner Ehe, nun noch einmal vor dem katholischen Pfarrer zu erscheinen, um ›getraut‹ zu werden. Sofern in einem solchen Fall jedoch sicher ist, daß der ursprüngliche Ehwille bei *beiden Partnern* noch vorhanden ist, sieht sich die römisch-katholische Kirche in der Lage, die Ehe ›in der Wurzel‹, d. h. mit rückwirkender Kraft, zu ›heilen‹ (cc. 1138–1141). Diese ›Methode‹ kann vor allem bei solchen Ehen angewandt werden, die wegen bloß standesamtlicher oder nichtkatholischer Trauung nach kanonischem Recht ›ungültig‹ sind. Sie kann auch dann zur Anwendung kommen, wenn der nichtkatholische Teil davon nichts weiß, ja selbst, wenn er sich ein Tätigwerden der katholischen Kirche in bezug auf seine Ehe verbieten würde. In jedem Fall muß freilich der Fortbestand des ›naturrechtlich‹ hinreichenden Ehwillens *beider Partner sicher* feststehen. Auf diese Weise können somit ›formlos‹ geschlossene ›Mischehen‹ nachträglich geheilt, d. h. ›gültig‹ gemacht werden.

3. Der Ehwille, den die Partner sich gegenseitig erklä-

ren, ist auch nach kanonischem Recht *das* konstitutive Element für das Zustandekommen der Ehe sowohl in ihrer Eigenschaft als Sakrament als auch als Vertrag. Nach Kanon 1081 kann dieser Ehwille durch keine menschliche Gewalt ersetzt werden. Darum kann auch die Kirche einen einmal rechtsverbindlich ausgetauschten Ehekonsens auch dann nicht völlig ignorieren, wenn kirchenrechtliche Vorschriften eine kanonisch ›gültige‹ Verbindung nicht zustande kommen ließen.

Auf jeden Fall ist eine kirchenrechtlich ›ungültige‹ Ehe, sofern ihr ein naturrechtlich hinreichender Ehwille zugrunde liegt, unter keinen Umständen als ›Konkubinat‹ zu bezeichnen. Von einem Konkubinat darf nur dann gesprochen werden, wenn kein naturrechtlicher Ehwille vorliegt. Eine kirchenrechtlich ungültige ›Ehe‹ setzt ja eine *öffentliche* Ehwillenserklärung voraus! Eine naturrechtlich gültige Ehe ist darum auch vom Standpunkt der kirchlichen Eheordnung und erst recht von der Seelsorge mit dem ihr gebührenden Respekt zu behandeln. Sie ist in jedem Fall nicht nur Basis der sakramentalen Abbildhaftigkeit des Verhältnisses Christi zu seiner Kirche, sie birgt vielmehr rechtliche wie menschliche Verpflichtungen und Rechte sowohl für die Gatten gegeneinander als auch den Kindern gegenüber. Um ihres eigenen Wertes willen hat darum auch die kirchenrechtlich ›ungültige‹ Ehe, an der katholische Christen beteiligt sind, einen rechtlichen Anspruch auf Achtung und Fürsorge durch die Kirche, wie immer diese auch das Verhalten ihrer Glieder glaubt sittlich und disziplinär würdigen zu müssen! Wenn auch der Konsensaustausch in einer von der kanonischen Ordnung nicht vorgesehenen Form die gewünschten Wirkungen im Bereich des kirchlichen Rechts nicht hervorzubringen vermag, und darum eine derart begründete Ehe spezifische kirchenrechtliche Mängel aufweist, so ist doch ein solches eheliches Verhältnis auch für den kirchlichen Rechtsbereich eine Realität. Und erst recht für den menschlich-seelsorglichen Bereich!

VII. Kirchlicher Dienst an ›ungültigen‹ Ehen

1. Es soll jedoch nicht verschwiegen werden, daß diejenigen Katholiken, die in einer kirchenrechtlich ungültigen Ehe leben, als schwere Sünder gelten. Es wird nämlich vorausgesetzt, daß sie um die schwere Sündhaftigkeit ihres Tuns wissen. Sie sind, vor allem wenn ihre Verfehlung allgemein bekannt ist, zur Vermeidung von Ärgernis nicht zur Eucharistie zuzulassen. Wenn die Instruktion über die Mischehe auch die Strafe der Exkommunikation für jene aufhebt, die sich vor einem nicht-katholischen Geistlichen ›trauen‹ lassen (VII), so sind diese doch tatsächlich ›ratione peccati‹ weiterhin von der Eucharistie ausgeschlossen, solange ihre Ehe nicht kirchenrechtlich ›gültig‹ gemacht ist.

Diejenigen Katholiken, welche ihre Kinder – ohne ausdrückliche Dispens – *vorsätzlich* nicht katholisch taufen lassen oder nicht katholisch erziehen oder solches bei Eheabschluß versprechen, sind zudem gemäß c. 2319 § 1 n. 2–4 exkommuniziert. Hieraus ergeben sich für die Seelsorger zahlreiche und vielfältige Schwierigkeiten. Für den Seelsorger ist es dabei von Bedeutung, daß er sich über den Zweck, die Eigenart und die daraus folgende Begrenztheit der kirchlichen Eheordnung im klaren ist. 2. Als Bestandteil des kanonischen Rechts ist die kirchliche Eheordnung ein Recht *eigener Art*. Es beansprucht einerseits in Tiefen zu reichen, die dem weltlichen Recht verschlossen sind; darum muß es andererseits auch sowohl dem inneren Wollen als auch der Gewissensentscheidung weit mehr Rechnung tragen, als es ein staatliches Gesetz zu tun braucht. Das bedeutet, Rechtsschein und tatsächlicher Zustand können im Einzelfall auseinander klaffen (vgl. u. a. c. 1086 zusammen mit c. 1014). Diese Spannweite ist der Vorzug und zugleich auch die Schwäche des kirchlichen Rechts! Das kirchliche Gesetzbuch selber hat dieser Besonderheit durch die Unterscheidung zwischen ›forum internum‹ und ›forum externum‹ Rechnung zu tragen versucht (c. 196), ohne freilich die zwischen beiden Bereichen bestehende Spannung ausgleichen zu können. Dementsprechend sind die dem Seelsorger damit gebotenen Möglichkeiten heute weithin zu eng und zu wenig elastisch. Er muß sich deshalb einige *Grundprinzipien* des kirchlichen Rechts vor Augen halten:

a) Das kirchliche Recht unterscheidet zwischen der sittlich zurechenbaren Schuld oder *Sünde*, die keinesfalls immer ein Delikt, eine *Straftat*, zu sein braucht, und dem Delikt im eigentlichen Sinn, das einerseits immer eine sittlich zurechenbare Schuld voraussetzt (c. 2195 § 1) und bei dem andererseits dieser Vorsatz (*dolus*) oder die Fahrlässigkeit (*culpa*) bis zum Erweis des Gegenteils als sittlich zurechenbar vorausgesetzt wird (c. 2200 § 2). Böser Wille und (grobe) Fahrlässigkeit können jedoch bei der Begehung einer Tat, die objektiv als sittlich zurechenbar gilt oder die mit einer kirchlichen Strafe bedroht ist, ganz ausgeschlossen sein. »In diesem Fall kann die Handlung dem Täter nicht zur Schuld zugerechnet werden; und wo keine Schuld, da keine Strafe.«⁷ Dort also, wo aufgrund des wohl gebildeten (und verantworteten) Gewissens eine Entscheidung getroffen worden ist, die weder das Gebot noch die Ehre Gottes verletzen wollte, darf der Seelsorger im Einzelfall davon ausgehen, daß keine subjektive Schuld und somit keine Straftat und dementsprechend auch keine kirchliche

Strafe vorliegt (sofern überhaupt eine solche für eine bestimmte Tat vorgesehen ist).

b) In bezug auf die Gesetze, die ihrem Inhalt oder ihrem Umfang nach kirchlichen, nicht göttlichen Rechts sind, gilt der Grundsatz: »nemo potest ad impossibile obligari« (reg. iur. 6 in VI^o). Da die Vorschrift, eine bestimmte kirchliche Eheschließungsform zu beachten, ohne jeden Zweifel *rein kirchlichen Rechts* ist, befreit ein *schwerwiegender* Grund von der Notwendigkeit, dieses Rechtsgebot zu beachten. Wer also aus sehr gewichtigen Gründen diese Vorschrift übertritt, bindet sich, trotz des Fehlens der kirchenrechtlich vorgeschriebenen Form durch eine öffentlich-rechtlich gültige Eheschließung an den Partner. Daß in diesen Fällen die Seelsorge der Tatsache und dem Gewicht dieser Ehe Rechnung tragen muß, ergibt sich von selbst.

c) Ähnliches hat die Seelsorge auch im Fall der nicht-katholischen Kindererziehung zu berücksichtigen. Auch hier ist zu beachten, daß die Verpflichtung, alle Kinder katholisch zu taufen und zu erziehen, zwar die Konsequenz einer göttlichen Weisung ist, die ihrer Form und ihrem Umfang nach jedoch kirchlichen Rechts ist. In einem solchen Fall ist vor allem zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Eintritt der für diesen Fall durch c. 2319 § 1 n. 3–4 vorgesehenen Strafe der Exkommunikation überhaupt gegeben sind: Der genannte Kanon verlangt nämlich für den Eintritt der Strafe, daß die Kinder »scienter« der nichtkatholischen Taufe oder Erziehung überlassen werden! Dieses »scienter« bedeutet gemäß c. 2229 § 2, daß *jede* Minderung der Verantwortung die Strafe *nicht* eintreten läßt.⁸ – Auch das sollte der Seelsorger nicht übersehen!

d) Der Seelsorger wird freilich in beiden Fällen meist die Frage nicht umgehen können, ob der betreffende Katholik seinen Glauben recht versteht und ob sein Entschluß nicht auf falschen Voraussetzungen beruht. Er wird ihm jedoch bis zum Erweis der Ablehnung weder seinen Rat und seine Hilfe noch die vom Herrn gestifteten Gnadenmittel vorenthalten, denn bis die Verhärtung des Herzens erwiesen ist, täten wir gut, den Grundsatz des Strafrechts »in dubio pro reo« auch in dem segnenden und nicht strafenden Bereich der kirchlichen Heilssorge anzuwenden. Schließlich war es der Herr selber, der gesagt hat: »Des Menschensohn ist ja gekommen, das Verlorene zu suchen und zu retten« (Lk 19,10). Darum ist es Aufgabe der Seelsorge gerade in dem den Menschen so tief berührenden Bereich der Ehe, das geknickte Rohr nicht zu brechen und den glimmenden Docht nicht auszulöschen (Is 42,3).

⁸ Vgl. E. EICHMANN, *Das Strafrecht des CIC*, 69 zusammen mit 133; ST. SIPOS–L. GÁLOS, *Enchiridion Iuris Canonici*, Rom 1960, 460 und 820; H. HANSTEIN, *Kanonisches Eherecht*, 1961, 96.